



Flugordnung

1. Grundsätzliches

Auf dem Fluggelände des MFSV Kaiserslautern / Schallodenbach e.V. ist sowohl erlaubnisfreier Modellflugbetrieb (Segel- und Elektromodelle bis 12kg) als auch erlaubnispflichtiger Modellflug (Segel- und Elektromodelle über 12kg sowie Verbrennermodelle) bis maximal 25kg gestattet.

Der Modellflug ist jedem ordentlichen, aktiven Vereinsmitglied gestattet, sowie Gastpiloten, die eine Tagesmitgliedschaft erhalten haben.

Gastpiloten melden sich beim Flugleiter oder einem anwesenden Vereinsmitglied um eine Tagesmitgliedschaft zu erhalten. Mit dem Eintrag von Name und Unterschrift in der Tagesmitgliedschaft oder im Flugbuch bestätigen sie Kenntnis und Einhaltung der Regeln dieser Flugordnung.

Der Betrieb von Flugmodellen ist nur mit einer ausreichenden Luftfahrt-Haftpflichtversicherung erlaubt.

Der Eigentümer eines Flugmodells mit einer Startmasse von mehr als 250g muss die eID an sichtbarer und geeigneter Stelle an dem Flugmodell anbringen.

Von jedem Piloten von Flugmodellen mit einem Gewicht von mehr als 2 kg muss ein gültiger Kenntnisnachweis nach § 21f Abs. 2 LuftVO vorliegen.

Mit der Natur ist schonend umzugehen. Es ist verboten, Tieren, v.a. Vögeln mit Modellen nachzustellen.

2. Sicherheit

Jeder Pilot hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Personen, Tiere, Sachen von besonderem Wert oder Anlagen nicht gefährdet oder mehr als notwendig gestört werden.

Der Pilot hat seinen Standort so zu wählen, dass er während des gesamten Fluges sein Flugmodell beobachten und das Gelände unterhalb des Luftraumes, in dem er sein Modell betreibt, vollständig überblicken kann.

Der Betrieb von Flugmodellen außerhalb der Sichtweite des Piloten ist verboten. Der Betrieb erfolgt außerhalb der Sichtweite des Piloten, wenn er das Flugmodell ohne besondere optische Hilfsmittel nicht mehr sehen oder seine Fluglage nicht mehr eindeutig erkennen kann.

Bei Modellflugbetrieb ist eine Windrichtungsanzeige erforderlich.

Ausschließlich der im Lageplan dargestellte Flugsektor wird für den erlaubnispflichtigen Modellflugbetrieb zugelassen.

Bei Start- und Landevorgängen ist ein Sicherheitsabstand zu Vorbereitungsraum und Zuschauerraum von mindestens 30m bei Modellen bis 5kg und mindestens 50m bei Modellen über 5kg einzuhalten.

Bei Start- oder Landevorgängen muss sichergestellt sein, dass sich auf Wegen- oder Straßenabschnitten im An- / Abflugsektor auf mindestens 25 m Breite keine Personen oder störenden Gegenstände befinden.

Bei Flugbetrieb dürfen die Start- und Landebahn und der Vorbereitungsbereich nur von den Piloten, ihren Helfern und vom Flugleiter betreten werden.

Personen im Flugsektor dürfen nur mit einer Mindestüberflughöhe von 25 Meter überflogen werden. Diese Mindestüberflughöhe muss auch beim Überfliegen der Wege im Flugsektor eingehalten werden.

Vorbereitungsraum, Zuschauerraum und Parkplätze dürfen nicht überflogen werden.

Bei landwirtschaftlichen Arbeiten im An- und Abflugsektor ist der Modellflugbetrieb für die Dauer der Arbeiten einzustellen.

Es dürfen nur Funkanlagen verwendet werden, die den für solche Anlagen geltenden Vorschriften entsprechen.

Bei Anzeichen von Funkstörungen ist der Modellflugbetrieb unverzüglich so lange einzustellen, bis die Störquelle eindeutig ermittelt und ausgeschaltet wurde.

Die Belegung der Frequenzen und der genutzten Kanäle der Funkfernsteuerungsanlagen ist während des Betriebes durch eine Kennzeichnung der Sender und durch Anzeige auf einer Frequenztafel kenntlich zu machen. Dies gilt nicht für Funkanlagen, bei denen bauartbedingt bei gemeinschaftlicher Frequenznutzung eine Beeinflussung des Empfängers durch unzugehörige Sender ausgeschlossen ist.

Das Flugmodell und die beim Betrieb eingesetzten Hilfsgeräte dürfen nur in Übereinstimmung mit den Bedienungs- und Sicherheitshinweisen des Herstellers und innerhalb der festgelegten Betriebsgrenzen betrieben werden.

Der Modellflugbetrieb darf nur in Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die erfolgreich an einer Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort oder Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen hat.

3. Flugleiter

Bei Modellflugbetrieb ist ein Flugleiter einzusetzen. Der Flugleiter muss mit dem Inhalt dieser Flugordnung vertraut sein und hat den Modellflugbetrieb entsprechend zu überwachen und muss erforderlichenfalls ordnend eingreifen.

Bei Verstößen gegen diese Flugordnung kann er ein Flugverbot aussprechen. Er übt für den Verein das Hausrecht am Platz aus und kann Personen gegebenenfalls vom Platz verweisen.

Als Flugleiter kann bestimmt werden, wer seit mindestens zwei Jahren aktives Mitglied im Verein ist oder vom Vorstand ausdrücklich dazu berufen wurde. Der Flugleiter wird in Absprache der anwesenden Piloten bestimmt.

Der Flugleiter muss sicherstellen, dass Zuschauer und sonstige nicht aktiv am Modellflugbetrieb beteiligte Personen im Aufenthaltsraum und nicht auf der Start- und Landefläche anzutreffen sind.

Während der Aufsichtstätigkeit darf er selbst kein Flugmodell steuern.

Bei geringem, erlaubnispflichtigem Flugbetrieb von bis zu 3 anwesenden Piloten oder bei rein erlaubnisfreiem Flugbetrieb ist ein Flugbetrieb ohne Flugleiter möglich.

4. Flugbuch

Es ist ein Flugbuch zu führen, in dem die zeitliche Übernahme und Abgabe der Funktion des Flugleiters, die Vor- und Nachnamen der Steuerer, der Beginn und das Ende von deren Teilnahme am Modellflugbetrieb und die Antriebsart der von ihnen betriebenen Flugmodelle (mit oder ohne Verbrennungsmotor) festzuhalten sind.

Außerdem müssen ggf. besondere Vorkommnisse (z.B. Absturz von Flugmodellen, Verletzungen von Personen, Beschädigungen von Sachen von besonderem Wert, Flurschäden, Beschwerden Dritter) aufgeführt werden.

Die Angaben sind vom Flugleiter durch Unterschrift zu bestätigen.

